



Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Besuchsmöglichkeiten im Viernheimer Forum der Senioren während der Corona- Pandemie

Stand: 22.12.2021

0. Vorbemerkungen

Die bisherigen strikten Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzuhalten, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann.

Nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona- Virus sind Einrichtungen dazu verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert- Koch- Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Das nachstehende Konzept versucht diesem, sicherlich noch einige Zeit bestehenden Zielkonflikt, zwischen dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor einem gefährlichen Virus und der Beachtung derer Grundrechte, bestmöglich, immer unter Beachtung der bestehenden Landesvorschriften und Ausführungsempfehlungen von vorgesetzten Behörden, aufzulösen.

Das vorliegende Schutzkonzept, orientiert sich an einem Musterkonzept des Bundeslandes Hessen, das den hessischen Altenpflegeeinrichtungen an die Hand gegeben wurde (Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen; Stand. 16.12.2021).

1. Besuchsregelungen

- Die Bewohnerinnen und Bewohner können die Einrichtung jederzeit verlassen. Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, d.h. dass Bewohnerinnen und Bewohner, sich unter Beachtung der oben angeführten Regelungen wie jeder andere Bürger oder Bürgerin im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z.B. auch mit Ihren Angehörigen, oder anderen Personen treffen können. Dies gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen, z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden. Die Umsetzung der Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.
- Sobald ein/e Bewohner/in die Einrichtung nicht eigenständig verlassen kann ist allerdings eine vortägige, direkte Absprache mit dem jeweiligen Wohnbereich erforderlich.
- Abholungen und Besuche sollten aus organisatorischen und personellen Gründen möglichst zwischen **10.00 Uhr - 17.00 Uhr** erfolgen. In dieser Zeit ist der Haupteingang geöffnet und personell besetzt. Besucher können die Einrichtung in diesem Zeitrahmen ohne Terminanmeldung betreten.
- Alle Besuche werden dort registriert (Name/ Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches, Ort des Besuches). Es soll vorzugsweise die Luca-App genutzt werden.
- Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorgehalten.
- Sie werden nach Aufforderung durch diese von der Einrichtung übermittelt und unverzüglich, nach Ablauf der Frist, gelöscht und vernichtet.
- Das Betreten des Gebäudes ist nur mit einem genormten Mund- und Nasenschutz möglich. Die Mitarbeiter prüfen, ob der MNS korrekt sitzt, insbesondere den Mund und Nasenbereich überdeckt. Der/ die Besucher/ in muss vor und nach dem Besuch eine Händedesinfektion durchführen.
- Besucherinnen und Besucher werden beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen, wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das Tragen der Maske, das direkte Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer, sowie weitere einrichtungsspezifische Besonderheiten eingewiesen.

- Die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m sind während des Besuches grundsätzlich einzuhalten. Soweit eine fachgerechte Händedesinfektion der Besucherinnen und Besuchern erfolgt ist und eine Maske ordnungsgemäß getragen wird, ist die Einhaltung des Mindestabstands im Bewohnerzimmer nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Im Anschluss an den Besuch, ist das Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend zu lüften, Handkontaktflächen wie zum Beispiel Handläufe oder Türklinken sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.
- Der/ die Besucher/in muss hierüber eine schriftliche Eigenerklärung gemäß Anlage 1 abgeben und diese unterzeichnen.
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sollen pro Bewohnerin bzw. Bewohner, insbesondere bei Nichtgeimpften und Nichtgenesenen möglichst zeitversetzt erfolgen. Ausnahmen, z.B. bei Ehepaaren, sind möglich.

2. Besuchsbeschränkungen

- Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Einzelfall können Einschränkungen aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine zu große Besucherzahl im Haus aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, sollte im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt werden.

3. Weiterhin bestehende Besuchsverbote

- Besuchsverbote bleiben weiterhin für Personen mit Atemwegsinfektionen und/ oder dem Auftreten der weiteren bekannten Symptome, auch bei Angehörigen des gleichen Hausstandes, bestehen.
- Besucherinnen und Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Sars—VoV-2.
- Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweite Schutzmaßnahmen getroffen werden.

▪ **Testregelungen für Besucher**

- Besucherinnen und Besucher müssen über einen Negativnachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Dies gilt auch bei genesenen und geimpften Personen, unabhängig von der Anzahl und Zeitpunkt der verabreichten Impfdosen.
- Besucher sollen zur Entlastung der Einrichtung Negativnachweise selbst mitbringen. Ein PoC-Antigen-Test der höchstens 24 Std. und ein PCR-Test der höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden ist, ermöglicht Besuchern einen Zutritt ohne Test. Solche Nachweise sind am Eingang vorzuweisen und von unseren dort eingesetzten Mitarbeitern/innen zu prüfen.
- Die Einrichtung bietet aber auch Schnelltests zur Durchführung unter Aufsicht an.
- Keine Besucher sind: Betreute, gepflegte oder in Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen.
- Personen, die betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen, insbesondere bei fehlender Einwilligungsfähigkeit, unabdingbar begleiten müssen, um die Einrichtung oder das Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten. Unerheblich ist in diesen Fällen der gesamte Zeitraum der unabdingbaren Begleitung.
- Personen in Eil- und Notfällen (medizinisches Personal, insbesondere Rettungsdienst, Seelsorger bei Sterbeprozessen, Polizei, Feuerwehr und anderen Behördenmitarbeiter, Betreuungsrichter/innen, die die Einrichtung betreten.
- Personen, die aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum (Richtwert: unter 15 Minuten), insbesondere im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (Post- Paketboten, Anlieferer) betreten.

• **Testregelungen für das Personal**

- Ungeimpftes Personal muss sich täglich vor Dienstbeginn einem Antigen-Schnelltest unterziehen.
- Geimpftes und genesenes Personal muss sich an zwei Tagen in der Arbeitswoche einem Antigen-Schnelltest unterziehen.

- Soll geimpftes oder genesenes Personal Kontakt zu mit dem Corona-Virus infizierten Personen gehabt haben, sind die Antigen-Schnelltest immer bei Dienstbeginn, vor Eintritt in die Einrichtung durchzuführen.
- Die festgelegten Testintervalle können bei entsprechendem Bedarf, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, jederzeit angepasst werden.

4. Sonstige Regelungen

Bei bestätigtem Auftreten eines Covid- 19- Falles in der Einrichtung kann es gegebenenfalls Besuchseinschränkungen geben.

Bei Auftreten eines meldepflichtigem Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid-19 Falles haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.

Das Forum der Senioren bietet zusätzliche elektronische Kommunikationsmöglichkeiten wie z.B. Skype an. Termine für die Skype- Gespräche können Sie unter der Telefonnummer **06204/968316** vereinbaren.

5. Beteiligung der Heimgruppe

Das vorliegende Konzept wurde mit der Bewohnervertretung erörtert. Am 30.09.2021 wurde es von der Heimgruppe befürwortet. Mit den mit der neuerlichen Änderung des Landeschutzkonzeptes (16.12.2021) einhergehenden Änderungen, wird sich die Heimgruppe in Ihrer nächsten Sitzung, zum Jahresbeginn 2022, befassen.

6. Corona-Beauftragte

Nach dem oben angeführten Landeschutzkonzept sind in allen stationären Einrichtungen ein Corona-Schutzbeauftragte zu benennen. Im Viernheimer Forum der Senioren sind dies:

Frau Schnepf, Pflegedienstleitung,	Tel: 06204-968314
Frau Pezeshki, stellvertretende Pflegedienstleitung	Tel. 06204-968367

Deren konkrete Aufgaben sind:

- Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich der Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung.
- Verantwortliche Ansprechpersonen für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI.
- Durchführung und Dokumentation von wiederkehrenden Schulungen des Personals zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen nach RKI-Empfehlung.

- Informationen der Bewohnerinnen und Bewohner über erforderliche Maßnahmen (z.B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung)
- Kenntnisse der aktuellen Empfehlungen zu Covid-19 (RKI, KRINGO usw.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen).

gez. Hoock
Betriebsleitung